

# Übungsfall „Ferrari“



## Sachverhalt:

Der Ferrari-Fahrer Wegner (W.) fährt mit seinem Fahrzeug nach Köln. Auf einem Einfädelungstreifen unterbricht er seine Fahrt und verlässt das Auto. Er geht in den gegenüberliegenden Kiosk. Dort kauft er sich eine Flasche „Knüppels-Kölsch“, welche er zu Hause trinken möchte.

## Aufgabe / Fragestellung:

Handelt der W. ordnungswidrig und wie könnte eine mögliche Ordnungswidrigkeit geahndet werden?

## Lösungsvorschlag:

Der W. könnte eine Ordnungswidrigkeit begangen haben. Dies setzt voraus, dass er gegen eine entsprechende Rechtsnorm verstoßen hat.

Im vorliegenden Fall könnte ein Verstoß gegen § 12 Straßenverkehrsordnung (StVO) vorliegen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 ist es unzulässig auf einem Einfädelungs- oder Abbiegestreifen zu halten. Laut Sachverhalt hat der W. sogar geparkt, da er sein Fahrzeug verlassen hat (§ 12 Abs. 2). Dies setzt das Halten zwangsläufig voraus. Insoweit hat der W. unzulässig gehandelt.

Fraglich ist hingegen, ob diese unzulässige Handlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zur Prüfung dieser Frage ist § 49 StVO i. V. m. § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) heranzuziehen. Nach § 49 Abs.1 Ziffer 12 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über das Halten oder Parken nach § 12 Absatz 1, 3, 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Absatz 4a bis 6, verstößt.

Ein Verstoß gegen § 12 Abs. 1 StVO wurde bereits bejaht. Insoweit ist im weiteren noch zu prüfen, ob der W. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass der W. vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) gegen die StVO verstoßen hat.

Allerdings kann im vorliegenden Falle eine Fahrlässigkeit unterstellt werden. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich grundsätzlich mit den Vorschriften der StVO vertraut zu machen und sich entsprechend zu verhalten. Das Handeln des W. wäre vermeidbar gewesen, denn er hätte sich ohne weiteres vergewissern können, ob sein Handeln zulässig ist oder nicht. Zur weiteren Prüfung ist nun § 24 StVG heranzuziehen.

Dies bedeutet konkret, dass es sich bei der StVO um eine nach § 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung handeln müsste. Zudem müsste diese für den bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen (vgl. § 24 Abs. 1 StVG).

Der Verweis auf diese Bußgeldvorschrift (gemeint ist § 24 StVG) ist zweifelsfrei aus § 49 StVO heraus gegeben.

Bei der StVO handelt es sich auch um eine entsprechende Rechtsverordnung. Folglich sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt und der W. hat nach § 12 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Ziffer 12 und § 24 StVG Abs. 1 ordnungswidrig gehandelt.

Hinsichtlich der Frage, ob bzw. wie die Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann ist § 24 Abs. 2 StVG einschlägig. Demnach kann eine solche Verkehrsordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.



# Übungsfall „ungeeignet?“



## Sachverhalt:

Der Radfahrer Toni Tünnes (Besitzer einer Fahrerlaubnis) befährt an Weiberfastnacht stark alkoholisiert (2,2 Promille) mit seinem Mountainbike in Köln-Zollstock in entgegengesetzter Richtung eine Einbahnstraße. Dabei trägt er noch immer sein Seeräuber-Kostüm von der Betriebsfeier und beleidigt im Vorbeifahren sämtliche Passanten. Zudem nimmt er keinerlei Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer.

## Rechtsvorschrift:

### § 4711

#### *Widerruf der Fahrerlaubnis*

*(1) Die Behörde hat demjenigen, der ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen ist, die Fahrerlaubnis zu widerrufen. Ungeeignet ist insbesondere, wer am Verkehr teilnimmt und dabei unter erheblicher Wirkung berauschender Mittel steht oder einen erheblichen Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze begeht.*

*(2) In Fällen des Absatzes 1 ist die Erlaubnis ....*